

trage von 1585¹⁾) wurde daher diese Frage bejahend entschieden.

3) Ob der Gotteshausrichter (abgesehen von den vor den Hauptmann in Fürstenburg gehörenden Lehenssachen) nur über Forderungen («Schulden») und Farendes oder auch über Liegendes («Erb und Eigen») zu urtheilen habe?

Von bischöflicher Seite wurde nämlich der Satz aufgestellt, dass die Herrschaftsrichter weder über «Gut noch um Erbschaft, weder über Urbar noch über Eigen», d. h. also weder über Lehensgüter noch über freies Grundeigenthum der Gotteshausleute zu urtheilen haben.²⁾ Dieser Anspruch ging, streng genommen, zu weit, denn das freie Eigenthum der freien bischöflichen Zinsleute war ja nicht Kirchengut, daher, so lange der Bischof nicht eine territoriale Grundherrlichkeit erlangt hatte, dem gräflichen oder herrschaftlichen Gericht unterworfen. Es war somit, da der Bischof eine territoriale Grundherrlichkeit im Vinstgau nicht einmal behauptete, im Grunde missbräuchlich, dass sich die Immunitätsgerichtsbarkeit auch über das freie Eigen der Gotteshausleute ausgedehnt hatte. Freilich hatte man sich immer mehr daran gewöhnt, die kirchliche Immunität überhaupt so zu verstehen, als ob alle Streitsachen der Gotteshausleute, mochten sie was immer betreffen, vor die Immunitätsgerichte gehörten. Umgekehrt war es aber mindestens so unstatthaft, wenn Oesterreich die Beurtheilung aller auf Grundeigenthum, somit auch auf bischöfliches, sich beziehenden Streitsachen an sich ziehen³⁾

¹⁾ Foffa, Münsterth. Urk. 49.

²⁾ Münsterthaler Offnung v. 1427.

³⁾ Die von den Herzogen von Oesterreich im Jahr 1446 über die «Rechte der tirolischen Herrschaft» einvernommenen Zeugen (Jäger, Engad. Krieg, Urk. n. 8) sagten aus: «die öster. Gerichte in Schlanders, Glurns und Nauders hatten stets über Urbar (Liegendes), Frevel, Unzucht, Verlegen und Markstein,» die bischöfl. Gerichte aber